

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Interzero-Gruppe

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für alle Bestellungen und Verträge, bei denen die Interzero Plastics Recycling GmbH sowie alle mit der Interzero Holding GmbH & Co. KG gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend Besteller) Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller sind. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass der Besteller erneut in jedem Einzelfall wieder auf diese AEB hinweisen muss.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn der Besteller ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht.
- (3) Mit jeder Lieferung oder Leistung erkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an, auch wenn er den AEB zuvor nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Bestellung

- (1) An eine Bestellung sowie an ihre Änderungen und Ergänzungen ist der Besteller nur gebunden, wenn sie schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail, Fax) erfolgen. Individuelle Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen eines Vertrages oder der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb einer Woche nach deren Eingang durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen hat. Soweit die Angebote des Bestellers keine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, hält sich der Besteller hieran zwei Wochen nach dem Datum seines Angebots gebunden.
- (2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen leistet der Besteller keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

§ 3 Lieferung/Leistung

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Die Lieferung hat einschließlich aller Transport-, Zoll- und Begleitpapiere sowie der üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebrieft, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) zu erfolgen. Eine mangelnde Begleitdokumentation hindert die Fälligkeit des Entgelts.
- (2) Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungsfrist). Der Besteller ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungsfrist anzunehmen. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen sowie bei teilbarer Leistung den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen umgehend alle Informationen und Konformitätserklärungen bereitzustellen, die der Besteller oder ein Kunde des Bestellers benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder vereinbarter Beschaffenheiten zu überprüfen oder gegenüber Dritten nachzuweisen.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Dem Lieferanten steht es frei nachzuweisen, dass dem Besteller durch die Lieferverzögerung kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte sowie die Einbindung von Subunternehmern oder Unterlieferanten sind ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigen den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

§ 4 Liefer-/Leistungsart, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übergabe an den Besteller an der Betriebsstätte des Bestellers bzw. der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über (Bringschuld). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Betriebsstätten ausführt, geht die Gefahr mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers bzw. Übergabe an diesen über (Bringschuld). Der Versand erfolgt, unabhängig von der Preisstragung, auf Gefahr des Lieferanten.
- (2) Jeder Lieferung ist ein zweifacher Liefererschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzugeben.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 5 Rechnung, Preise und Zahlung

- (1) In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen, die Nummern jeder einzelnen Position sowie Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungen sind in der Regel digital an rechnung@interzero.de zu übersenden. Soweit eine Rechnung in Papierform übersandt wird, ist diese zweifach zu erstellen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- (2) Die mit dem Besteller vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten, soweit nicht anders vereinbart, alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.
- (3) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Fälligkeitsszinsen werden nicht geschuldet. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und dem gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produkt-spezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, den ihm ausgehändigten und auf der Internetseite der Interzero-Gruppe abrufbaren Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten.
- (3) Gewährleistungsrechte des Bestellers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wird der Gewährleistungsanspruch des Bestellers vom Vertragspartner nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfüllt, ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn die Setzung einer Nachfrist dazu führen würde, dass der Besteller hierdurch einen gewichtigen Nachteil erleidet. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.
- (6) Der Vertragspartner haftet dem Besteller für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen.
- (7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrechtzuerhalten. Er hat dem Besteller diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Haftung des Bestellers

Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bestellers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine vom Besteller gewährte Garantie oder Zusage fallen, haftet der Besteller nach gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Besteller nur auf Ersatz der vertragsstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch den Besteller, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 8 Schutzrechte

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält den Besteller für etwaige Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos. Der Vertragspartner hat dem Besteller Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstanden sind.

§ 9 Geheimhaltung

Über die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller sowie alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Informationen über den Besteller ist Stillschweigen zu bewahren. Für Referenzen oder Werbung mit der Geschäftsbeziehung zum Besteller ist ein schriftliches Einverständnis der Geschäftsführung des Bestellers einzuholen.

§ 10 Unterlagen, Eigentumssicherung, Werkzeuge

- (1) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugzeugs, Zeichnungen, Pläne,

Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

- (2) An vom Besteller abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Besteller das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen des Bestellers vollständig an den Besteller zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (3) Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie verbleiben im Eigentum des Bestellers oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und sorgfältig zu verwahren. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – sofern nicht anders vereinbart – je zur Hälfte. Sofern solche Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellter Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Besteller geschlossenen Verträge benötigt werden. Die Gegenstände sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung Dritter zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

§ 11 Verrechnung mit Forderungen von Interzero-Unternehmen

- (1) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Forderungen, die der Besteller und andere mit ihm verbundene Unternehmen (vgl. unten Absatz 4) gegen ihn erwerben, allen Interzero-Unternehmen als Gesamtschuldern zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jedes Interzero-Unternehmens gegenüber dem Lieferanten.
- (2) Über Absatz 1 hinaus können Forderungen des Lieferanten gegen Interzero-Unternehmen mit Forderungen von Interzero-Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen des Konzerns, dem der Vertragspartner angehört, verrechnet werden.
- (3) Der Lieferant verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch das jeweilige Interzero-Unternehmen zu widersprechen (§ 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (4) Interzero-Unternehmen sind die Interzero Holding GmbH & Co. KG, die nach § 15 AktG mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen, an denen ein Interzero-Unternehmen mit mindestens 40 % beteiligt ist. Eine Liste der Interzero-Unternehmen kann jederzeit beim Zentraleinkauf der Interzero Plastics Recycling GmbH angefordert werden.

§ 12 Änderung von (Werk)Stoffen, Produktionseinstellung

- (1) Der Vertragspartner hat den Besteller rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe des Bestellers ändern. Bei Änderungen gem. Satz 1 hat er dem Besteller unaufgefordert eine neue Konformitätserklärung vorzulegen.
- (2) Der Vertragspartner hat dem Besteller mindestens sechs Monate vor Einstellung der Produktion von Teilen oder einer Betriebseinstellung, die den Besteller betreffen, schriftlich zu informieren, um dem Besteller die Gelegenheit einer ausreichenden Bevorratung zu geben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Einheitlicher Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Bestellers. Der Besteller kann nach seiner Wahl an jedem anderen zuständigen Gericht klagen.
- (3) Die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- (4) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um der wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
- (5) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass der Besteller seine Daten EDV-mäßig (automationsunterstützt) erfasst und verarbeitet.